



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Bachtobel“

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 25. Mai 2022 folgende Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bachtobel“ beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 10. Mai 2022 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2
Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind der Bebauungsplan mit:

1. Zeichnerischem Teil (Planzeichnung), in der Fassung vom 10. Mai 2022;
2. Textteil, in der Fassung vom 10. Mai 2022.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. Mai 2022

Daniel Enzensperger
Bürgermeister